



**1**

**Änderung der  
Kantonsverfassung  
(kleineres Quorum  
für das kantonsrätliche  
Verordnungsveto)**

**2**

**Volksinitiative  
«Der Kindergarten  
gehört dazu»**

**3**

**Volksinitiative  
«Gerechte Chancen für  
alle Musikschüler/innen»**

# **Abstimmungs**Info

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 29. Juni 2003

**Vorlage 1** Erläuterungen Seite 4**Änderung der Kantonsverfassung  
(kleineres Quorum für das kantonsrätliche Verordnungsveto)**

- Mit der Änderung der Kantonsverfassung wird das Quorum für das kantonsrätliche Verordnungsveto von heute 25 auf neu 17 Kantonsratsmitglieder reduziert.
- Es handelt sich dabei um eine Anpassung als Folge der vom Volk beschlossenen Reduktion des Kantonsrats von 144 auf 100 Mitglieder.
- Diese Änderung soll – zusammen mit der Verkleinerung des Kantonsrates – auf Beginn der Amtsperiode 2005-09 in Kraft treten.

**Der Kantonsrat hat dieser Vorlage einstimmig zugestimmt.**

**Vorlage 2** Erläuterungen Seite 5**Volksinitiative «Der Kindergarten gehört dazu»**

*Worum geht es?*

- Volksinitiative in Form einer ausgearbeiteten Vorlage;
- In Art. 105 (Öffentliche Schulen), Abs. 1 der **Kantonsverfassung** vom 8. Juni 1986 wird als dritter Satz angefügt:  
<sup>1</sup> (...) **Der Kindergarten bildet einen Teil der Volksschule.**
- Art. 111 (Kindergarten) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 wird aufgehoben.

*Mit der Änderung der Kantonsverfassung wollen die Initiantinnen und Initianten*

- den Kindergarten und die Schule gegenseitig besser vernetzen;
- die Unterrichtszeiten der Kindergärten auf diejenigen der Schule abstimmen, damit der Kontakt zwischen den Lehrpersonen der Primarschule und des Kindergartens verbessert wird;
- gleiche Anstellungsbedingungen für alle Kindergartenlehrpersonen.

**Der Kantonsrat hat diese Volksinitiative mit 84:38 Stimmen abgelehnt.**

**Vorlage 3** Erläuterungen Seite 8**Volksinitiative**  
**«Gerechte Chancen für alle Musikschüler/-innen»**

*Worum geht es?*

- Volksinitiative in Form der ausgearbeiteten Vorlage;
- Das **Volksschulgesetz** vom 14. Sept. 1969 wird wie folgt geändert:

**§ 17 lautet neu: Musikschule (neuer Titel)**

**<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden errichten und führen selber oder im Verbund mit anderen Gemeinden Musikschulen.**

**<sup>2</sup> Der Besuch des Musikschulunterrichts ist freiwillig.**

**<sup>3</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Musikschule. Die Musikschulen können angemessene Elternbeiträge für den Musikschulunterricht erheben.**

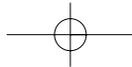
**<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt das Minimalangebot der Musikschule fest.**

**<sup>5</sup> Auf die Lehrkräfte der Musikschule ist die Gesetzgebung für die Lehrkräfte der Volksschule anzuwenden.**

*Mit der Änderung des Volksschulgesetzes wollen die Initiantinnen und Initianten*

- den Musikschulunterricht und ein minimales Angebot für alle Gemeinden sichern;
- das Angebot an Instrumenten, das Alter der Musikschulberechtigten und die Gruppengrösse einheitlich regeln;
- die Staatsbeiträge an die Musikschulen sicherstellen;
- den Zugang zur Musikschule einheitlich regeln;
- gleiche Anstellungsbedingungen und gleiche Löhne für die Musikschullehrkräfte in allen Gemeinden.

**Der Kantonsrat hat diese Volksinitiative mit 92:38 Stimmen abgelehnt.**



## Vorlage 1 **Änderung der Kantonsverfassung (kleineres Quorum für das kantonsrätliche Verordnungsveto)**

Nach der geltenden Kantonsverfassung (Art. 79 Abs. 3) können 25 Kantonsratsmitglieder gegen eine Verordnung oder Verordnungsänderung des Regierungsrates das Veto ergreifen.

Am 3. März 2002 hat das Volk die Verfassungsänderung zur Verkleinerung des Solothurner Kantonsrats von 144 auf 100 Mitglieder angenommen. In der Folge

drängt es sich auf, das Quorum für das kantonsrätliche Verordnungsveto entsprechend anzupassen. Die mathematische Umrechnung des Quorums auf ein 100-köpfiges Parlament führt zu einem neuen Quorum von 17,36. Der Kantonsrat hat deshalb am 17. August 2002 beschlossen, dem Volk eine Änderung von Artikel 79 Absatz 3 der Kantonsverfassung mit der Reduktion des

Quorums von 25 auf 17 Kantonsratsmitglieder zu beantragen. Im übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

Die Reduktion des Kantonsrats wird auf Beginn der Amtsperiode 2005–2009 in Kraft treten, deshalb soll auch die Reduktion des Quorums für die Ergreifung des Verordnungsvetos auf den gleichen Zeitpunkt wirksam werden.

## Vorlage 2 **Volksinitiative «Der Kindergarten gehört dazu»**

### **Stellungnahme des Regierungsrates**

**Regierungsrat, Kantonsrat und der Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden lehnen die Initiative «Der Kindergarten gehört dazu» deutlich ab.**

Der Kindergarten wird heute nach klaren staatlichen Rahmenbedingungen durch die Gemeinden teilautonom geführt. Der Besuch ist freiwillig. Mit der Annahme der Initiative verlören

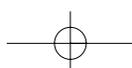
die Gemeinden ihre Teilautonomie, weil der Kindergarten auf Volksschulstufe gehoben würde. Dies würde bedeuten: obligatorischer Besuch, gleiche Löhne, räumliche Zusammenlegung der Kindergärten mit den Schulen. Gleiche Löhne würden Mehrkosten von 5 Mio. Franken verursachen.

*Was würde ändern?*

Mit der Aufnahme des Kindergartens in Art. 105 der Kantonsverfassung (KV) und der Strei-

chung von Art. 111 KV würde der Kindergarten in die Volksschule integriert und damit in den gleichen Status gehoben wie Primar- und Oberstufenschulen. Die bisherige Festsetzung der Anstellungsbedingungen wie Lohn, Arbeitszeit und Stellenbeschreibung durch die Gemeinden würde durch eine kantonale Reglementierung ersetzt.

Da der Besuch der Schule obligatorisch ist, würde der Besuch der Schulstufe Kindergarten ebenfalls obligatorisch.



Sofern damit auch der Schulbeginn vorverlegt werden soll, erforderte dies eine Änderung des interkantonalen Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970<sup>1)</sup>.

### **Mit der Annahme der Initiative verlieren die Gemeinden ihre Teilautonomie.**

*Die Forderung 2 Jahre Kindergarten ist umgesetzt.*

Die Umsetzung der Volksinitiative «zwöi Jahr brucht's» von 1998 wird per 31. Juli 2003 abgeschlossen. Die Initiative verlangte, dass alle Gemeinden Kindergarten für die fünf- und sechsjährigen Kinder anbieten müssen, die Eltern hingegen frei entscheiden können, ob sie ihr Kind in den Kindergarten schicken wollen oder nicht.

*Bereits heute enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Volksschule*

Die enge Zusammenarbeit und Vernetzung von Kindergarten und Unterstufe ist gesellschaftspolitisch und pädagogisch wichtig.

An der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn wird dieser Forderung nachgelebt: Der Ausbildungsgang für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie für Unterstufenlehrpersonen wird zusammengelegt und sendet deutlich zukunftsgerichtete Signale.

Der solothurnische Rahmenlehrplan für den Kindergarten ist kompatibel mit dem Lehrplan für die Volksschule. Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sind gut in die Kollegien der Primarschulen integriert. Kindergarten und Volksschule werden in fast allen Gemeinden von derselben Schulkommission beaufsichtigt und geführt. In den Einschulungsteams erfüllen Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Primarlehrerinnen und -leh-

rer gleichwertig dieselbe wichtige Funktion.

*Schweizweit koordinierte Grund- oder Basisstufe*

Nach Auffassung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK), ist längerfristig die Einführung einer Grund- oder Basisstufe zu prüfen (4- bis 8-jährige Kinder werden zusammen unterrichtet und gemäss ihrem Entwicklungsstand individuell gefördert).

Ein nicht abgestimmtes Vorgehen unseres Kantons in dieser Frage würde die geplante schweizweite Koordination gefährden und unseren Kanton in eine isolierte Position führen.

Die Kantone Aargau und Basellandschaft beabsichtigen mit Pilotschulen erste Erfahrungen für die Basisstufe zu sammeln, um das notwendige Steuerungswissen aufzubauen. Der Kanton Solothurn wird diese und andere Projekte intensiv mitverfolgen und sich allenfalls an einem interkantonal koordinierten Projekt der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) beteiligen.

### *Finanzielle Konsequenzen*

Das Modell der EDK rechnet mit Mehrlektionen bis zu 7,2 Lektionen pro Klasse. Gestützt auf das Grundlagenpapier der EDK entstünden dem Kanton Solothurn und den Gemeinden rund 24 Mio. Franken Mehrkosten an Besoldungen. Hinzu kämen die Aufwendungen für die räumliche Integration der heutigen Kindergärten in die Schulhäuser, was in den Gemeinden zusätzliche Investitions- und Desinvestitionskosten von rund 90 Mio. Franken verursachen würde.

**Wird der Kindergarten auf dieselbe Stufe wie die Schule gesetzt, bedeutet dies gleiche**

### **Löhne für Kindergärtnerinnen wie für Lehrpersonen und damit 5 Millionen Franken Mehrkosten.**

Laut den Initiantinnen und Initianten soll an der Ausgestaltung des Kindergartens nichts verändert werden. Wie fließendere Übergänge ohne Veränderungen an Kindergarten und Primarschule erreicht werden können, wird allerdings nicht aufgezeigt. Tatsache ist, dass der Kindergarten in der heutigen Form ausreichend gesetzlich verankert ist und die Zusammenarbeit Kindergarten – Schule gut funktioniert.

### **Der Kindergarten ist ausreichend gesetzlich verankert.**

Eine Verfassungsänderung im Hinblick auf eine mögliche künftige Veränderung ist schlicht nicht notwendig.

### **Deshalb: NEIN zur Kindergarteninitiative**

#### **Argumente des Initiativkomitees**

##### **Kindergarteninitiative - JA**

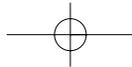
Die Volksschule ist wichtig!

- Sie bereitet unsere Kinder auf die Zukunft vor.
- Sie soll unseren Kindern eine Ausbildung von hoher Qualität vermitteln.
- Sie soll unsere Kinder ganzheitlich bilden.

**Zu einer guten und zeitgemässen Volksschule gehört auch ein guter Kindergarten als erste Bildungsstufe – rechtlich verankert,** finanziell gesichert und mit klar festgelegten Verantwortungen und Kompetenzen. Deshalb wurde die Kindergarteninitiative lanciert.

**Die Kindergarteninitiative will einen fließenderen Übergang vom Kindergarten zur**

<sup>1)</sup> BGS 411.211



**Schule**, denn zwischen Spielen und Lernen besteht keine Grenze. Der Kindergarten soll deshalb in der Verfassung und im Gesetz besser verankert und rechtlich abgestützt werden. Indem der Kindergarten und die Schule unter demselben rechtlichen Dach stehen, wird die **Koordination auf allen Ebenen erheblich einfacher:**

- **Abgestimmte Unterrichtszeiten** erleichtern den Übergang für die Kinder, die sich

nicht zuerst an neue Stundenpläne gewöhnen müssen.

- Sie **erleichtern die Organisation für Familien** mit mehreren Kindern.
- Sie ermöglichen auch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kindergärtner/innen und den Lehrer/innen, die so den **Übergang gemeinsam planen und individuell begleiten** können.

**Von einem besseren Übergang profitieren alle:** Eltern,

Lehrer/-innen, Kindergärtner/innen und Schulbehörden - vor allem aber unsere Kinder, denn nicht alle Kindgartenschüler/innen sind in ihrer Entwicklung gleich weit. Der Kindergarten soll in unserem Kanton jenen Stellenwert erhalten, den er verdient - und den unsere Kinder verdienen. **Das kostet nicht mehr als bisher.**

**Deshalb: JA zur Kindergarteninitiative!**

## Vorlage 3 **Volksinitiative «Gerechte Chancen für alle Musikschüler/-innen»**

### **Stellungnahme des Regierungsrates**

**Regierungs- und Kantonsrat sowie der Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden lehnen die Initiative «Gerechte Chancen für Musikschüler/-innen» klar ab.**

Das ausgebaute Musikschulangebot richtet sich heute nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie nach den Bedürfnissen der örtlichen Musikvereine. Dieses auf die lokalen Verhältnisse zugeschnittene Angebot soll nicht durch eine staatliche Regulierung abgelöst werden. Durch eine Annahme der Initiative entstünden für Kanton und Gemeinden beträchtliche Mehrkosten.

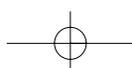
**Das auf die lokalen Verhältnisse zugeschnittene Angebot der Musikschulen soll nicht durch eine staatliche Regulierung abgelöst werden**

*Was würde ändern?*

Die Volksinitiative hat zum Ziel, das freiwillige Musikschulangebot neu zu regeln. Neu sollen die Gemeinden verpflichtet werden, nach kantonalen Vorgaben Musikschulen zu errichten und zu betreiben. Gleichzeitig soll der Kanton Einfluss nehmen, indem er das Mindestangebot, die Anstellungsbedingungen und Löhne der Musikschullehrkräfte verbindlich festlegt. Die historisch gewachsenen lokalen Musikschulangebote würden durch starre, kantonale verordnete Angebote abgelöst.

*Musikschulen sind bereits erfolgreicher Teil des kulturellen Lebens der Gemeinden*

Der freiwillige Musikschulunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht) der Gemeinden ist sehr erfolgreich. Rund ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule ist in der Musikschule eingeschrieben. Musikschulen werden nach den Richtlinien des Departements für Bildung und Kultur (DBK) vom 23. Mai 1995 betrieben. Ein vom Kanton verordnetes Angebot würde diese gewachsene Struktur gefährden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die solothurnischen Musikschulen seit März 2002 als erste in der Schweiz über ein kantonales Instrument für ihr Qualitätsmanagement verfügen. Auch von daher gesehen besteht kein Bedarf nach zusätzlicher kantonaler Regulierung.



### Ziele, Inhalt und Angebot sollen weiterhin von den örtlichen Musikschulen bestimmt werden.

*Löhne für Musiklehrpersonen sind gerecht*

Damit Ungleichheiten bezüglich Lohn und Lohnnebenkosten ausgeschlossen werden können, nimmt der Kanton seit vielen Jahren die ausbildungsbezogene Einstufung der Musiklehrpersonen (M1, M2, M3) vor und hat zu den Besoldungen der Musiklehrpersonen Richtlinien erlassen. Die meisten Gemeinden halten sich daran. Eine Änderung drängt sich nicht auf, besonders da der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden gewillt ist, die Lehrpersonen an Musikschulen dem kommenden Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Staatspersonal zu unterstellen.

*Hohe Kosten für Kanton und Gemeinden*

### Eine Annahme der Initiative würde die Ausgaben für den Musikunterricht auf 8 Mio Franken erhöhen ohne eine bessere Qualität zu erzielen.

1972 belief sich der Staatsbeitrag an die Musikschulen, der nur als Anschubfinanzierung gedacht war, auf 150'000 Franken. Der Betrag nahm mit dem Ausbau der Musikschulen ständig zu und erreichte im Jahr 1994 mit 5,7

Mio. Franken den Höchststand. Regierung, Kantonsrat sowie viele Gemeinden wünschten eine Plafonierung dieser Ausgaben. Dies führte zur geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995, welche diese auf 4,5 Mio. Franken plafonierte. Die beabsichtigte Gesetzesänderung führte dazu, dass der Kanton neu 8 Mio. Franken, statt 4,5 Mio. Franken, für den freiwilligen Musikschulunterricht ausgeben müsste, ohne damit eine Verbesserung von Qualität und Angebot zu erreichen.

### Deshalb: NEIN zur Musikschulinitiative.

## Argumente des Initiativkomitees

### Musikschulinitiative - JA

Die Volksschule ist wichtig!

- Sie bereitet unsere Kinder auf die Zukunft vor.
- Sie soll unseren Kindern eine Ausbildung von hoher Qualität vermitteln.
- Sie soll unsere Kinder ganzheitlich bilden.

**Zu einer guten und zeitgemässen Volksschule gehört auch eine gute Musikschule** - rechtlich verankert, finanziell gesichert und mit klar festgelegten Verantwortungen und Kompetenzen. Deshalb wurde die Musikschulinitiative lanciert.

**Die Musikschulinitiative will, dass die musische Ausbildung im ganzen Kanton zu einem festen und gesicherten Bestandteil des Bildungsangebots wird.** Ein Angebot, das nicht bei jeder Spardebatte wieder zur Diskussion steht.

- Mit einem **klar festgelegten Grundangebot** (Instrumente, Gruppengrössen, Lektionen).
- Mit kantonalen Bestimmungen, die eine **gute Qualität garantieren**.
- Ohne Benachteiligung von Berufsschülern gegenüber Mittelschülern.
- Ohne Benachteiligung von Kindern, deren Eltern die Kosten nicht tragen können.

**Damit alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Chancen haben, ein Musikinstrument zu spielen.**

Die Musikschule soll in unserem Kanton jenen Stellenwert erhalten, den sie verdient – und den unsere Kinder verdienen. **Und das kostet kaum mehr als bisher:** Nur Gemeinden mit einem ungenügenden Kursangebot müssen mit Mehrkosten rechnen. Für den Kanton sind zusätzliche Kosten von höchstens 0,5 Mio Fr. zu erwarten.

**Deshalb: JA zur Musikschulinitiative!**

## Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

**JA** zur Änderung der Kantonsverfassung (kleineres Quorum für das kantonsrätliche Verordnungs veto)

**NEIN** zur Volksinitiative «Der Kindergarten gehört dazu»

**NEIN** zur Volksinitiative «Gerechte Chancen für alle Musikschüler/innen»

## §

**Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:****Vorlage 1** **Änderung der Kantonsverfassung (kleineres Quorum für das kantonsrätliche Verordnungs veto)**

KRB vom 27. August 2002

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 138 der Kantonsverfassung, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Reformkommission vom 30. April 2002, beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Solothurn wird wie folgt geändert:

Art. 79 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> 17 Kantonsräte können innert 60 Tagen gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung oder Verordnungsänderung Einspruch einlegen. Wird der Einspruch durch die Mehrheit der anwesenden Kantonsräte bestätigt, so ist die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen. Das Kantonsratsgesetz regelt das nähere Verfahren.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf Beginn der Amtsperiode 2005–2009 in Kraft.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

Im Namen des Kantonsrates

Rudolf Burri  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

**Vorlage 2** **Volksinitiative «Der Kindergarten gehört dazu»**

KRB vom 12. November 2002

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 41 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2002 (RRB Nr. 1424), beschliesst:

1. Die Volksinitiative «Der Kindergarten gehört dazu» wird abgelehnt.
2. Die Volksinitiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet.

Im Namen des Kantonsrates

Rudolf Burri  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

**Vorlage 3** **Volksinitiative «Gerechte Chancen für alle Musikschüler/innen»**

KRB vom 13. November 2002

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 41 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2002 (RRB Nr. 1425), beschliesst:

1. Die Volksinitiative «Gerechte Chancen für alle Musikschüler/innen» wird abgelehnt.
2. Die Volksinitiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet.

Im Namen des Kantonsrates

Rudolf Burri  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

1) BGS 111.1  
2) BGS 121.1  
3) BGS 111.1  
4) BGS 121.1